

Anlage

Anmerkungen, Hinweise

Lfd. Nr.	Bezug: Seite ...	Feststellung:	Änderungsvorschlag/ggfs. Begründung
1	S. 3 Anlage 1 zu § 4 Nr. 303	In der Spalte Verfahren steht 5XX. Darüber hinaus ist die DIN 38409-41 in der Tabelle doppelt aufgeführt.	Es muss heißen: Nummer 510 anstelle von 5XX Am Ende der Tabelle ist die zweite Aufführung der DIN zu streichen.
2	S. 4 Anlage 1 zu § 4 Nr. 339	Redaktionell: Bei der Nummer 339 steht in der Spalte Verfahren nach „definiert“ ein regelwidriges Komma.	Komma bitte streichen zur Verbesserung der Verständlichkeit: Das Toxizitätsäquivalent (TEQ) für die Begrenzung von polychlorierten Dibenzodioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) ist definiert als die Summe der Produkte aus den Einzelkonzentrationen...
3	S. 5 Im Anhang 9 Teil B Abs. 3	Redaktionell: Im Anhang 9 Teil B Abs. 3 heißt es nach dem ersten Komma „dass“.	Bitte stattdessen „das“ schreiben.
4	S. 6, 18 etc.:	Redaktionell: In der laufenden Nummerierung der Änderungsbefehle fehlen die Nrn. 4, 5 und 6, z.B.: 3. Anhang 22 7. Anhang 36	Bitte die Änderungsbefehle fortlaufend nummerieren: 3. Anhang 22 4. Anhang 36... . . .
5	S. 6 Anhang 22 Teil A	Redaktionell: Laut Begründung, Seite 49 letzter Absatz, sollte in Anhang 22 Abschnitt I Teil A der Abs. 1 um einen Satz 2 zum betriebsspezifisch verunreinigten Niederschlagswasser erweitert werden. Im Entwurf zur Verordnung ist dieser Satz nicht enthalten.	Auf Seite 6 in Anhang 22 Abschnitt I Teil A (1) einen Satz 2 ergänzen gemäß Begründung auf Seite 49.
6	S. 10 Anhang 22 Teil D	In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ist im Entwurf vorgesehen, den Wortlaut von „In der wasserrechtlichen Zulassung“ in „In der wasserrechtlichen Erlaubnis“ zu ändern.	<u>Vorschlag:</u> Änderung wird nicht übernommen, es bleibt bei der Verwendung der Begrifflichkeit „in der wasserrechtlichen Zulassung“ <u>Begründung:</u> Von der geänderten Formulierung wären die Indirekteinleitergenehmigungen nicht (mehr) umfasst. Nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG darf die Genehmigung für eine Indirekteinleitung unter anderem nur erteilt werden, wenn die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung

			maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden. In Anhang 22 Teil D sind die Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung festgelegt. Diese Anforderungen sind demnach maßgeblich für die Genehmigung einer Indirekteinleitung und in der Genehmigung gegenüber dem Einleiter zu begrenzen. Sie dienen der Sicherstellung der Abwasservorbehandlung nach dem Stand der Technik, da diese Stoffe regelmäßig in einer nachgeschalteten biologischen Kläranlage nicht abgebaut werden können. Die Änderung hätte zur Folge, dass die in den Absätzen 2 und 3 genannten Parameter, hier AOX und Schwermetalle, nicht mehr in einer Genehmigung zur Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1 WHG festgelegt werden können.
7	S. 21 Anhang 36 Teil E	Redaktionell: anstelle von „nasser Lösemittel“ müsste es fachlich korrekt „nasser Lösungsmittel“ heißen.	Auf Seite 21 Wort austauschen und in der Begründung zum Anhang 36 Teil E auf Seite 44 sollte definiert werden, was unter nasser Lösungsmittel zu verstehen ist bzw. ein Verweis, dass die Definition dem überarbeiteten HGP zu entnehmen ist.